

663 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

Über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971,
über ein Bundesgesetz, betreffend Flugsicherungsstreckengebühren

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt sich im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG als Ausführungsgesetz zur Erfüllung des am 8. Juli 1971 unterzeichneten Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) über die Erhebung von Flugsicherungsgebühren dar. Von den Flugsicherungskosten sollen zunächst nur die Aufwendungen für Streckennavigationseinrichtungen -und dienste erfaßt werden. Zur Entrichtung der Gebühren sollen die Halter der Luftfahrzeuge verpflichtet werden. Kommt ein Gebührenschuldner der Aufforderung zur Zahlung an die EUROCONTROL nicht nach, erfolgt ein Zahlungsauftrag durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, über ein Bundesgesetz, betreffend Flugsicherungsstreckengebühren, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

Ing. S p i n d e l e g g e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann